

Gutachtliche Stellungnahme zu Rechtsfragen von LER und Bekenntnisunterricht an den öffentlichen Schulen in Berlin

vorgelegt von Prof. Dr. Ludwig Renck,

Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof a.D. und Honorarprofessor
an der Universität Augsburg, im Auftrag des Fachausschusses
„Stadt des Wissens“ des SPD-Landesverbandes Berlin, Januar 2005

INHALT

A. Fragen des SPD-Fachausschusses „Stadt des Wissens“ vom 22.12.2004

B. Stellungnahme zu den Fragen

1. Das Land Berlin kann ein Lehrfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) ohne Abmeldeklausel einführen.
2. Das Land Berlin ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, an seinen Schulen einen Bekenntnisunterricht einzuführen oder zuzulassen.
3. Das Land Berlin hat nur begrenzte Kontrollmöglichkeiten, und insoweit besteht kein Unterschied zwischen staatlichem und nichtstaatlichem Bekenntnisunterricht.
4. Die Möglichkeit, den Zugang von Bekenntnisgemeinschaften zum Bekenntnisunterricht zu steuern, wird durch das Grundgesetz bestimmt, ohne dass das Land Berlin hier eine besondere Gestaltungsmöglichkeit hätte.
5. Ein Wahlpflichtbereich LER/staatlicher Bekenntnisunterricht ist m.E. verfassungsrechtlich nicht zulässig; wird er trotzdem eingeführt, ist er mit weitreichenden Folgen verbunden.
6. Für einen staatlichen Islamunterricht oder für Islamkunde gilt nichts anderes als für den staatlichen Bekenntnisunterricht oder für Bekenntniskunde.

C. Stellungnahme zum Entwurf zu einem Schulgesetzänderungsgesetz des Schul-senators Böger vom 11. November 2005

A. Fragen des SPD-Fachausschusses „Stadt des Wissens“ vom 22.12.2004

1. Gibt es für das Land Berlin die rechtliche Möglichkeit, das Schulfach Lebensgestaltung- Ethik-Religionskunde (LER) als Pflichtfach ohne Abmeldeklausel einzuführen?
2. Welche rechtlichen Verpflichtungen und Möglichkeiten hat das Land Berlin hinsichtlich der Gewährleistung eines Bekenntnisunterrichts?
3. Welche Möglichkeiten hat das Land Berlin, seinerseits, auf Inhalte von Religions- und Weltanschauungsunterricht Einfluss zu nehmen und diesen Unterricht zu beaufsichtigen/ zu kontrollieren?
4. Welche verfassungsgemäßen Zugangsbeschränkungen kann das Land Berlin für Anbieter von Religions- und Weltanschauungsunterricht vorsehen?
5. Wie ist das Modell eines Wahlpflichtbereichs mit den Fächern LER/staatlicher Religionsunterricht verfassungsrechtlich zu bewerten?
6. Wie wäre die Einführung eines staatlichen Islamunterrichts oder einer Islamkunde in Berlin zu bewerten?

B. Stellungnahme zu den Fragen

Zu den mir vom Fachausschuss „Stadt des Wissens“ der SPD Berlin mit Schreiben vom 22. Dezember 2004 vorgelegten Fragen:

1. Das Land Berlin kann ein Lehrfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) ohne Abmeldeklausel einführen.

Aus dem Verfahrensvorschlag des Bundesverfassungsgerichts im Brandenburger Schulstreit
abgedruckt in NVwZ 2002, 980

ist mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, dass das Gericht LER als zwar wertevermittelnden, aber religions- und weltanschauungsneutralen (= bekenntnisneutralen) Pflichtunterricht mit dem Grundgesetz vereinbar hält. Die im Schulrecht umfassende Gestaltungsfreiheit (Art. 7 Abs. 1 GG) erlaubt es den Ländern, LER als bekenntnisneutralen Unterricht in den Kanon der Lehrfächer aufzunehmen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil über den Ethikunterricht in Baden-Württemberg vom 17. Juni 1998 keinen Zweifel daran gelassen, dass ein Pflichtfach (bekenntnisneutrale) Ethik, also der ideologisch sensible Teil von LER, grundgesetzlich zulässig ist.

„Art. 7 Abs. 1 GG enthält einen umfassenden schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser gibt dem Staat die Befugnis, neue und zusätzliche Unterrichtsfächer wie das Fach Ethik einzuführen.“ (aus den Leitsätzen). Und weiter: „Der Landesgesetzgeber wäre nicht gehindert, Ethikunterricht für alle Schülerinnen und Schüler vorzusehen und in Kauf zu nehmen, daß die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler im Verhältnis zu den anderen Schülern zusätzliche Schulstunden haben.“ Amtl. Sammlung Bd. 107, S. 75 ff.

Im Brandenburger Schulstreit wurde unter anderem geltend gemacht, LER sei ein verfassungswidriges Konkurrenzfach zum Religionsunterricht. Weil es im Land Berlin keinen staatlichen Bekenntnisunterricht gibt (dazu unten 2.), hat das Argument hier zwar nur mittelbare Bedeutung. Aber aus den Verfahrensvorschlägen des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich gleichfalls, dass das Gericht diese Ansicht nicht teilt. LER ist ein Wissens-, aber kein Glaubensfach und steht daher in keinem Wettbewerbsverhältnis zum Religions- oder Weltanschauungsunterricht (= Bekenntnisunterricht). Es ist bekenntnisneutral zu unterrichten. Wird dagegen verstoßen, können sich Betroffene gerichtlich dagegen wehren. Erziehungsberechtigte und Schüler werden durch korrekten LER-Unterricht nicht in Gewissenskonflikte und Glaubenszweifel gestürzt. Die Bekenntnisfreiheit wird durch LER nicht verletzt.

Der Umstand, dass das Land Brandenburg aus problematischer politischer Rücksicht eine Abmeldemöglichkeit von LER wegen religiöser Bedenken vorgesehen hat, ist für das Land Berlin rechtlich bedeutungslos. Bundesverfas-

sungsgerichtlich ist zwar zufolge der Entscheidungsverweigerung des Gerichts höchstrichterlich offen geblieben, ob und gegebenenfalls welche Abmeldeoption bei LER gegeben sein muss. Es gibt jedoch keinen überzeugenden Grund, LER insoweit anders als etwa Sozialkunde oder Geschichte zu beurteilen. Es berührt per se keine religiös-weltanschaulichen Wahrheitsansprüche, es führt mithin niemand in unzumutbare Konflikte und ist folglich jedermann zumutbar. Eine Abmeldung von einem wissenschaftlichen Lehrfach aus religiös-weltanschaulichen Gründen ist sinnwidrig. Da in Berlin derzeit acht Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften (= Bekenntnisgemeinschaften) an den öffentlichen Schulen unterrichten, würde eine Befreiungsoption zugunsten von Schülern, die an einem Bekenntnisunterricht teilnehmen, zudem für alle gelten und damit den integrativen Ansatz von LER ad absurdum führen. Gegen einen ausnahmslos obligatorischen Unterricht in LER *neben* einem freiwilligen Bekenntnisunterricht ist rechtlich gleichfalls nichts zu erinnern. Insbesondere führt LER wegen seines anderen Charakters nicht zu einer unzumutbaren Doppelbelastung von Schülern, die an beiden Fächern teilnehmen.

Über die möglichen Folgen, die sich aus der Einführung von LER ergeben, besteht in der öffentlichen Diskussion nicht durchwegs Klarheit. Insbesondere erübrigt LER nicht automatisch den Bekenntnisunterricht, weil beide Fächer sich in Voraussetzungen und Zielsetzung unterscheiden und daher inkomparabel sind (hier Wissensfach, dort Bekenntnisfach). Zwar stünde im Land Berlin einer politischen Entscheidung, LER als obligatorisches Lehrfach *ohne* Abmeldeoption einzuführen und *zugleich* den bisherigen Bekenntnisunterricht abzuschaffen, verfassungsrechtlich nichts im Wege. Eine andere Frage aber ist es, ob und mit welchen politischen Kosten eine solche Entscheidung zu treffen und durchzusetzen ist.

2. Das Land Berlin ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, an seinen Schulen einen Bekenntnisunterricht einzuführen oder zuzulassen.

Die Frage 2 hat Bundesgerichte bereits beschäftigt.

So z.B. bereits das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich in seiner Islamunterricht-Entscheidung vom 23. Februar 2000, NVwZ 2000, 921, und konkludent das Bundesverfassungsgericht in seinen Verfahrensvorschlag zur Beendigung des Brandenburger Schulstreits.

Da im Land Berlin unstreitig Art. 141 GG gilt, nach welcher Vorschrift ein staatlicher Bekenntnisunterricht im Sinne von Art. 7 Abs. 3 GG nur in solchen Bundesländern möglich ist, in denen er am 1.1.1949 erteilt wurde, haben dort Bekenntnisgemeinschaften, Erziehungsberechtigte und Schüler haben mithin keinen Rechtsanspruch, einen solchen Unterricht zu erhalten. Zwar wird aus der allgemeinen Kulturverantwortung des modernen Staates gefolgert, dass die öffentliche Hand gehalten ist, sich auch für die religiös-weltanschaulichen Bedürfnisse der Bürger zu verwenden. Aber konkrete Ansprüche auf bestimmte Leistungen oder gar auf einen Bekenntnisunterricht an den öffentlichen Schulen sind daraus nicht herzuleiten.

Die Rechtslage (auf die das Gutachten v. Feldmann¹ insoweit nicht eingeht) ist im einzelnen zwar umstritten, aber gleichwohl eindeutig: Art. 7 Abs. 3 GG ermächtigt zu einem *staatlichen* Bekenntnisunterricht. Dieser Unterricht ist dadurch gekennzeichnet, dass er vom Staat als ordentliches Lehrfach veranstaltet, d.h. organisiert, finanziert und mit Ausnahme der Unterrichtsinhalte verantwortet wird. Die Bekenntnisgemeinschaften haben lediglich den Lehrstoff und die Lehrmethoden beizusteuern (Art. 4, Art 7 Abs. 3 Satz 2 GG). Ohne eine solche ermächtigende Vorschrift wäre ein staatlicher Bekenntnisunterricht wegen Art. 4 GG (Bekenntnisfreiheit, Bekenntnisneutralität) und Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 GG (Garantie der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Bekenntnisgemeinschaften) verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Art. 7 Abs. 3 GG ist jedoch in Berlin nicht anwendbar. Art. 141 GG (sog. Bremer Klausel) bestimmt nämlich, dass Art. 7 Abs. 3 GG nicht in einem Lande gilt, in welchem es am 1.1.1949 keinen staatlichen Bekenntnisunterricht gegeben hat. Das trifft auf Berlin zu. Folglich fehlt in Berlin die verfas-

¹ Gutachterliche Stellungnahme zur Einführung eines Wahlpflichtbereiches LER/Religionsunterricht an den Berliner Schulen / von RA Dr. Peter von Feldmann, Dezember 2004. – In: LER und Religions-/Weltanschauungs-Unterricht im Land Berlin: Rechtsgrundlagen und Rechtssprechung - Rechtspolitische Gestaltungsoptionen - Gutachterliche Stellungnahmen. DOKUMENTATION anlässlich des rechtspolitischen Fachgesprächs am 14. Januar 2005 im Abgeordnetenhaus von Berlin / Hrsg.: Humanistische Union e.V., Landesverband Berlin. – Berlin 2005, S. 24 ff.

sungsrechtlich notwendige Ermächtigung für einen *staatlichen* Bekenntnisunterricht. Zulässig ist lediglich ein von den Bekenntnisgemeinschaften selbst veranstalteter, also *nichtstaatlicher* Bekenntnisunterricht (mit oder ohne ganze oder teilweise staatliche Förderung), wie er derzeit in Berlin, tatsächlich stattfindet.

Von Professor Schlink, der für den Senat gutachtete², wird allerdings geltend gemacht, bei der Grundgesetzgebung sei nicht daran gedacht gewesen, den Ländern, die unter Art. 141 GG fallen, zu verbieten, von sich aus einen staatlichen Bekenntnisunterricht einzuführen. Ob dies richtig ist oder nicht, kann dahinstehen, denn jedenfalls kommt es darauf nicht an. Was bei der Verfassungsgebung gewollt war, muss im Text der Verfassungsurkunde verlaublich sein, um wirksam zu werden. Alles, was man sich bloß gedacht und gewünscht hat, ohne es im Verfassungstext festzuhalten, ist rechtlich bedeutungslos. Im Grundgesetz fehlt vor allem ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass auch die Länder des Art. 141 GG befugt sein sollten, ein atypisches, weil inhaltlich fremdbestimmtes staatliches Lehrfach wie den staatlichen Bekenntnisunterricht selbst zu veranstalten, und ebenso bleibt rätselhaft, wer von den Verfassungsautoren in welchem Mehrheitsverhältnis diese Meinung überhaupt vertreten hat. Es ist deswegen unbehelflich, sich auf etwas zu berufen, worüber sich der Wortlaut des Grundgesetzes nicht auslässt und auch die Grundgesetzmaterialien keine hinreichende Auskunft geben. Die Ansicht von Schlink widerspricht der objektiven Interpretationsmethode und somit den anerkannten Regeln der Auslegung von Gesetzen.

Sofern diese Ansicht nicht geteilt und, wie im Änderungsvorschlag Böger, erwogen wird, einen staatlichen Bekenntnisunterricht alternativ zu LER einzuführen, ist neben den Risiken gerichtlicher Verfahren gegen eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes bereits an dieser Stelle an die weitreichenden rechtspolitischen, schulorganisatorischen und finanziellen Konsequenzen zu erinnern, die damit notwendig verbunden sind (Einzelheiten dazu unten 5.).

3. Das Land Berlin hat nur begrenzte Kontrollmöglichkeiten, und insoweit besteht kein Unterschied zwischen staatlichem und nichtstaatlichem Bekenntnisunterricht.

Der Staat kann wegen der individuellen und kollektiven grundrechtlichen Bekenntnisfreiheit und seiner dieses Grundrecht notwendig ergänzenden Bekenntnisneutralität den Inhalt und die Methoden des Bekenntnisunterrichts grundsätzlich weder beeinflussen noch kontrollieren (Art 4 GG, Art 140 GG i.V.m. Art 137 Abs. 3 WRV). Zwischen einem staatlichen und einem rein bekenntnisgemeinschaftlichen Bekenntnisunterricht besteht insoweit kein Unterschied. Es ist deshalb ein Irrtum anzunehmen, bei einem staatlichen Bekenntnisunterricht würde das Land Berlin größeren Einfluss ausüben können. Es darf Bekenntnisse generell weder inhaltlich bewerten noch die Bekenntnisgemeinschaften bei ihrer Aufgabenerfüllung beaufsichtigen. Stellt es wie derzeit *seine* Schulen für einen *nichtstaatlichen* Bekenntnisunterricht zur Verfügung, wird ihm allerdings eine Art Missbrauchsintervention nicht zu verwehren sein. Es wird vorbeugend die Curricula in gewissen Grenzen auf ihre pädagogische Tauglichkeit und ihre Verträglichkeit mit der Rechtsordnung prüfen und Anforderungen an die Vorbildung der Lehrkräfte (Lehrbefähigung, persönliche Integrität) stellen können. Gegen Lehren und Lehrer, die gegen die Verfassung oder die Rechtsordnung im übrigen verstoßen, kann es sowohl präventiv einschreiten als auch repressiv Missbräuche abstellen. Zudem kann sich die Schulbehörde durch unangemeldete Besuche einen Eindruck vom jeweiligen Unterricht verschaffen (Informationsrecht). Staatlichen Interventionsmöglichkeiten im Umfang des rechtlich Zulässigen sind also auch beim nichtstaatlichen Bekenntnisunterricht gegeben. Im einzelnen ist es schwierig, die Frage abstrakt zu beantworten, und es gibt insbesondere dazu noch keine gefestigte Rechtsprechung, so dass die effektiven Grenzen für zulässige staatliche Reaktionen noch nicht abzusehen sind.

² Vgl. Gutachterliche Stellungnahme zu den verschiedenen Varianten eines Religions- und Ethikunterrichtes an den Schulen des Landes Berlin / von Prof. Dr. Bernhard Schlink und Dr. Ralf Poscher, August 2000. Dazu kritisch vgl.: Gutachten zu Rechtsfragen des Religions- und Ethikunterrichts in Berlin / von Prof. Dr. Ludwig Renck, erstattet für die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD Berlin, November 2000. Zusammenfassung in: LER und Religions-/Weltanschauungsunterricht ... a.a.O., S. 13 ff.

4. Die Möglichkeit, den Zugang von Bekenntnisgemeinschaften zum Bekenntnisunterricht zu steuern, wird durch das Grundgesetz bestimmt, ohne dass das Land Berlin hier eine besondere Gestaltungsmöglichkeit hätte.

Das Land Berlin ist bei der Steuerung des Zugangs von Bekenntnisgemeinschaften zur Schule an den Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität gebunden. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Kreuzifix-Entscheidung vom 16. Mai 1995 festgestellt:

“Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folge ‚der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt.

Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 I GG, sondern auch in Art. 3 III, Art. 33 I sowie Art. 140 GG i. V. mit Art. 136 I und IV und Art. 137 I WRV. Sie verwehren die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagen die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger [...] Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten [...]” (BVerfGE, Bd. 93, S. 16 f.).

Auf dieser Grundlage kann das Land Berlin die Berechtigung zum Bekenntnisunterricht an öffentlichen Schulen weder von der Rechtsform der jeweiligen Bekenntnisgemeinschaft noch von der Zahl der Mitglieder einer Bekenntnisgemeinschaft abhängig machen. Lediglich aus allgemeinen pädagogischen und schulorganisatorischen Kriterien können sachliche Differenzierungsgesichtspunkte gewonnen werden.

Im Ergebnis ebenso das Gutachten von v.Feldmann S. 4 f.

Insbesondere ist der bundesverfassungsrechtliche Begriff der Bekenntnisgemeinschaft dem Landesgesetzgeber nicht beliebig verfügbar. Natürlich kann man über den im Grundgesetz zwar verwendeten, aber nicht definierten Referenzbegriff ‚Religionsgemeinschaft‘ streiten. Die Ansicht von Schlink,

Tagesspiegel vom 22.11. 2004,

das Grundgesetz eröffne landesrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Schulrechts, ist jedoch rechtsirrig. Das Land kann sich aus dem Spektrum dessen, was der Begriff bundesverfassungsrechtlich umfasst, nicht nach Belieben bedienen. Die etwa in § 13 Abs. 1 SchulG aufgezählten Tatbestandsmerkmale entsprechen den grundgesetzlichen Vorgaben. Für die Weltanschauungsgemeinschaften gibt immerhin Art. 137 Abs. 7 WRV eine maßgebliche Definition („Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen“). Dass der Humanistische Verband, die Islamische Föderation oder andere islamische Gruppierungen keine Bekenntnisgemeinschaften im verfassungsrechtlichen Sinne sein sollen, ist abwegig. Folgt man den Überlegungen des Bildungssenators, müsste bei rechtlich zutreffender Beurteilung auf dem Boden des Grundgesetzes im Rahmen eines wahlweisen LER/Bekenntnisunterrichts beispielsweise der Humanistische Verband als Weltanschauungsgemeinschaft nicht anders als die Kirchen behandelt und mithin zum staatlichen Bekenntnisunterricht zugelassen werden. Im Ergebnis würde dann *Humanistische Lebenskunde neben LER* in den Studententafeln stehen (im einzelnen unter 5.). Es wäre dies eine unabwendbare Rechtsfolge, die gegebenenfalls über den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz (Einstweilige Anordnung, Klage) erzwungen werden könnte.

Auf die rechtliche Organisationsform kommt es für die Zulassung zum Bekenntnisunterricht nicht an. Zwar wird gelegentlich vertreten, dass nur korporierte Bekenntnisgemeinschaften im Sinne von Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV von Art. 7 Abs. 3 GG begünstigt werden. Der Wortlaut dieser Vorschrift, die undifferenziert von ‚Religionsgemeinschaften‘ (richtig: Bekenntnisgemeinschaften) spricht, ohne auf die rechtstechnische Verbandsstruktur abzustellen, bringt das allerdings nicht zum Ausdruck. Dementsprechend ist sich die Kommentarliteratur überwiegend darin einig, dass auch nichtkorporierte Bekenntnisgemeinschaften von Art. 7 Abs. 3 GG begünstigt werden,

z.B. Lecheler in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2003, Art. 7 Rdnr. 41, oder Hofmann in: Schmidt/Bleibtreu/Klein (Hrsg.), GG, 10. Aufl. 2004, Art. 7 Rdnr. 37.

und auch das Bundesverfassungsgericht hat diese Ansicht bereits gebilligt:

„Dass das Grundgesetz Religionsunterricht und Anstaltsseelsorge im Grundsatz allen Religionsgemeinschaften zugänglich macht, zeigt aber, dass es Vergünstigungen und Mitwirkungschancen –nicht schematisch danach zuweist, in welcher Rechtsform eine Religionsgemeinschaft organisiert ist.“ (BVerfGE 102, 370/396)

Der Körperschaftsstatus dient dazu, die Bekenntnisgemeinschaften bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen, BVerfGE 10, 370/393 f.

nicht aber soll er denen, die ihn nicht erhalten, ihre Selbstverwirklichung erschweren. Zwar kann die Korporationserfassung Anknüpfungspunkt für bestimmte einzelne Rechtsfolgen sein, aber nicht bei einer religiös-weltanschaulichen Kernfrage wie der des Bekenntnisunterrichts. Denn eine Bekenntnisgemeinschaft wird in Bezug auf ihren Auftrag, ihre Lehren und ihre Überzeugungen nicht dadurch gekennzeichnet, dass ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden. Es ist kein Anhalt dafür gegeben, dass nur korporierte Bekenntnisgemeinschaften Bekenntnisunterricht an den öffentlichen Schulen erteilen könnten, schon weil die Formalien der äußeren rechtlichen Organisation zum Wesen der Bekenntnisgemeinschaft nichts Substantielles beitragen. Daneben verstößt es gegen das Selbstverständnis von Bekenntnisgemeinschaften, staatliche Vorteile und Zuwendungen davon abhängig zu machen, wie sie sich nach außen im Rechtsverkehr rechtlich organisieren. Es wäre auch unverständlich, wenn religiöse Vereine zwar private Schulen betreiben, aber keinen Bekenntnisunterricht erteilen könnten. Werden korporierte Bekenntnisgemeinschaften zu einem (staatlichen oder nichtstaatlichen) Bekenntnisunterricht zugelassen, erwächst daraus den nichtkorporierten ein *grundgesetzlicher Anspruch auf Gleichbehandlung*, unabhängig davon, was im Schulgesetz des Landes Berlin steht. Die Körperschaftsverfassung scheidet daher als Steuerungsinstrument für die Zulassung zum Bekenntnisunterricht aus. Sie ist folglich auch im Geltungsbereich des Art. 141 GG im Kontext des Bekenntnisunterrichts kein sachlicher Differenzierungsgesichtspunkt.

Notwendige Voraussetzungen für einen Bekenntnisunterricht sind:

- Der Veranstalter muss tatsächlich eine Bekenntnisgemeinschaft sein,
- über eine feste Organisation,
- über eine ausreichende Schülerzahl und über
- qualifizierte Bekenntnislehrer verfügen,
- den finanziellen Eigenanteil am Unterrichtsaufwand gewährleisten können,
- desgleichen einen Rahmenplan
- ebenso wie die technische Organisation des Bekenntnisunterrichts als Lehrveranstaltung.

Jede Bekenntnisgemeinschaft, die diese Voraussetzungen erfüllt, ist grundsätzlich zum Unterricht zuzulassen (Paritätsgrundsatz). Die Äußerungen von Schlink und der wohl auf ihnen beruhende Änderungsvorschlag von Böger sind deswegen unverständlich. Es kann nicht oft genug betont werden, dass für die Zulassung zum Bekenntnisunterricht letztlich immer das Grundgesetz und nicht das Landesrecht maßgeblich ist. Richtet das Land Berlin einen staatlichen Bekenntnisunterricht ein oder lässt es Bekenntnisgemeinschaften zu einem selbstveranstalteten Bekenntnisunterricht zu, sind den traditionellen Kirchen, an die von Seiten der Schulverwaltung wohl in erster Linie gedacht wird, alle übrigen religiösen und weltanschaulichen Konfessionen kraft Bundesverfassungsrechts automatisch gleichgestellt. Das Land Berlin kann also nicht wählen, welcher Gemeinschaft es (staatlichen oder nichtstaatlichen) Bekenntnisunterricht an seinen Schulen „erlaubt“. Andernfalls wäre das Grundrecht der Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 GG) verletzt.

Ein sachlicher Grund, eine Bekenntnisgemeinschaft vom (staatlichen oder nichtstaatlichen) Bekenntnisunterricht auszuschließen, wäre es, wenn Lehre oder Lehrmethoden gegen die Rechtsordnung verstoßen würden. Das ist offen darzulegen und gegebenenfalls vor den Verwaltungsgerichten zu erhärten. Mit legislativen Kunstgriffen kann die Offenlegung nicht umgangen werden.

5. Ein Wahlpflichtbereich LER/staatlicher Bekenntnisunterricht ist m.E. verfassungsrechtlich nicht zulässig; wird er trotzdem eingeführt, ist er mit weitreichenden Folgen verbunden.

Die Antwort ergibt sich aus den Feststellungen zu oben 2. Weil das Land Berlin wegen Art. 141 GG nicht dazu ermächtigt ist, einen *staatlichen* Bekenntnisunterricht zu einzuführen, wäre die Wahl zwischen ihm und LER schlechthin grundgesetzwidrig. Würde gleichwohl ein solches Wahlpflichtmodell durchgesetzt, so hätte das weitreichende Konsequenzen, welche die Befürworter dieses Modells nicht immer wahrzuhaben scheinen.

Da das Land diesen Unterricht veranstaltet und grundsätzlich alle Bekenntnisgemeinschaften daran teilnehmen können, hat es den gesamten Personal- und Sachaufwand für *alle* Religionsgemeinschaften *und* Weltanschauungsgemeinschaften zu tragen. Der Personalaufwand umfasst auch die Ausbildung des Lehrpersonals und die dafür erforderlichen universitären Einrichtungen (Lehrstühle, Hilfskräfte, Seminare, Bibliotheken etc.). Ein alewitsch-theologischer Lehrstuhl, ein religiöses Institut für Buddhismus oder eine Professur für weltanschaulichen Marxismus müssten im extremen Beispielsfall bei Bedarf ebenso eingerichtet werden, wie ein entsprechender Aufwand für die Ausbildung von evangelischen oder katholischen Religionslehrern selbstverständlich ist. Je mehr die bekenntnisdemografische Zusammensetzung der Bevölkerung ausfächert, umso schwieriger und aufwändiger wird es, alle Konfessionen gleichmäßig zu behandeln. Je stärker die traditionellen Kirchen zu Minderheiten werden, umso fragwürdiger wird es, den auf sie zugeschnittenen Art. 7 Abs. 3 GG beizubehalten.

Praktikabler und vor allem *gerechter* ist es, die Bekenntnisgemeinschaften bei der eigenen Bekenntniserziehung ihrer Anhänger paritätisch angemessen finanziell zu unterstützen und ihnen im Rahmen des Möglichen staatliche Schuleinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Darin liegt der Vorzug des gegenwärtig praktizierten Berliner Modells. Zudem vermögen die Befürworter eines staatlichen Bekenntnisunterrichts nicht, einleuchtend darzulegen, welche *Vorteile für die Allgemeinheit* mit ihrem System verbunden sind. Der staatlich-christliche Religionsunterricht, um den es gegenwärtig in erster Linie geht und an dem teilzunehmen ohnehin niemand gezwungen werden kann (vgl. Art 7 Abs 2 GG), wird inhaltlich unterschiedslos nicht anders erteilt werden wie bisher. Es ist nicht ersichtlich, welche Verbesserung ein Systemwechsel für das Land bringen könnte, vom nichtstaatlichen zum staatlichen Bekenntnisunterricht überzugehen. Bekenntnisgemeinschaften versprechen sich ihrerseits von einem staatlichen Bekenntnisunterricht neben finanziellen Vorteilen insbesondere eine Aufwertung ihrer Konfession. Es ist aber nicht Aufgabe des bekenntnisneutralen Staates, bestimmte Gemeinschaften anderen vorzuziehen. Der Propagandawert eines staatlichen Bekenntnisunterrichts ist bei der rechtlichen Beurteilung nicht erheblich.

Die Zielvorstellung der Schulbehörde, einen Wahlpflichtbereich LER/staatlicher Religionsunterricht *unter Ausschluss des Weltanschauungsunterrichts* durchzusetzen, ist paritätswidrig und also illusorisch. Sie lässt sich rechtmäßig nicht verwirklichen. Weltanschauungen können nicht (mehr) gegenüber Religionen diskriminiert werden. Wird ein staatlicher *Religionsunterricht* eingeführt, wird ein staatlicher *Weltanschauungsunterricht* unausweichlich, wenn und soweit Weltanschauungsgemeinschaften daran teilzunehmen wünschen, denn LER - und auch das kann nicht oft genug betont werden - ersetzt nicht den Weltanschauungsunterricht.

Nach Presseberichten (Tagesspiegel vom 15.1.2005) soll nach dem jüngsten Stand der Überlegungen durch Schulsenator Böger an einen Ausschluß des Humanistischen Verbands nicht mehr gedacht sein.

Unausweichliche Rechtsfolge eines staatlichen Bekenntnisunterrichts in Zusammenarbeit mit den traditionellen Kirchen wird, um es nochmals zu wiederholen, daher stets sein, dass im Land Berlin neben LER und – wie ausgeführt – Humanistische Lebenskunde, bei entsprechender Nachfrage auch weltanschaulicher Marxismus, freigeistige Sinnlehren und dgl., aber auch andere religiöse, insbesondere nichtchristliche Bekenntnisse bei den Wahlpflichtfächern gleichberechtigt berücksichtigt werden müssten und gegebenenfalls eingeklagt werden könnten. Der bisher vom Humanistischen Verband veranstaltete Humanistische Lebenskundeunterricht würde dann mit allen notwendigen Folgen zu einem ordentlichen wahlweisen Lehrfach im staatlichen Fächerangebot werden.

Der Finanzbedarf für einen staatlichen Bekenntnisunterricht ist im Hinblick auf die gegenwärtig und künftig infrage kommenden Bekenntnisgemeinschaften erheblich. Überzeugende Modellrechnungen dazu, vor allem zu den Kosten der Ausbildung der Bekenntnislehrer, sind noch nicht vorhanden.

Ein staatlicher Bekenntnisunterricht wäre im übrigen dem Unterricht der anderen Lehrfächer gleichgestellt und anzupassen, und die Zensuren wären vorrückungsrelevant.

6. Für einen staatlichen Islamunterricht oder für Islamkunde gilt nichts anderes als für den staatlichen Bekenntnisunterricht oder für Bekenntniskunde.

Auf einen *staatlichen Islamunterricht* trifft ausnahmslos zu, was für jeden staatlichen Bekenntnisunterricht gilt. Die aus der laufenden Berichterstattung der Tagespresse bekannte Absicht der Schulverwaltung, die Islamische Föderation von einem eigenverantworteten Islamunterricht an den öffentlichen Schulen fernzuhalten, lässt sich durch Veränderungen des Landesgesetzgebers am Begriff der Religionsgemeinschaft nicht, jedenfalls nicht dauerhaft, fördern. Selbst wenn es gelingen sollte, die Islamische Föderation zunächst auszusteuern, ist, wie die bisherige Entwicklung gezeigt hat, absehbar, dass sich Gruppierungen bilden werden, welche sich dann - *ohne* Änderung an den zu unterrichtenden Glaubensinhalten - an den von der Rechtsprechung geforderten Kriterien orientieren und nicht mehr abgewiesen werden könnten.

Generell eignen sich rechtliche Kunstgriffe nicht dazu, praktische schulische Konsequenzen aus einer Unverträglichkeit des Islam mit eurozentrischen Wertvorstellungen zu ziehen. Wer der Ansicht ist, dass gewisse Richtungen innerhalb des Islam wegen der mangelnden Trennung von Staat und Religion, wegen der Unterdrückung der Frauen, wegen der von ihm vertretenen Rechtsordnung oder aus anderen Gründen nicht an den öffentlichen Schulen unterrichtet werden kann, muss dies im konkreten Fall nachweisen und kann das Risiko einer solchen Schulpolitik durch juristische Konstruktionen nicht entschärfen.

Islamkunde ist keine Alternative zu islamischem Bekenntnisunterricht. Sie ist als ein Teil der Religionskunde ein wissenschaftliches Lehrfach. Sie ersetzt (vergleichbar dem Parallellfall LER/Weltanschauungsunterricht) als Wissensfach nicht die Unterweisung in einem religiös-weltanschaulichen Bekenntnis. Sie steht daher auch grundsätzlich nicht im Schatten der Problematik, die im Land Berlin mit dem Bekenntnisunterricht verbunden ist. Unproblematisch ist die Islamkunde deswegen noch nicht. Zwar kann dieser Unterricht nur Wissen, aber keinen Glauben vermitteln und daher vom Staat ohne Mitwirkung islamischer Gemeinschaften erteilt werden. Aber weniger eindeutig ist bereits, ob sie isoliert als selbständiges Fach nur als Pflichtunterricht und nur islamischen Schülern angeboten werden kann oder ob alle Schüler ohne Rücksicht auf ihre Konfession daran teilnehmen müssen. Die erforderlichen (deutschsprachigen) Lehrkräfte werden schwerlich aus den religiösen Lehrern des Islam rekrutiert werden könne, ohne dass der zu wahrende Abstand zwischen Wissen und Glauben gefährdet wird. Bei der Lehrerbildung müsste ein besonderer Ausbildungsgang vorgesehen werden. Ausgereifte Modelle einschließlich der Kostenprognosen dazu sind derzeit noch nicht zur Hand. Als Teil von LER ist Islamkunde ein wichtiges Element; als selbständiges Lehrfach bisher nur eine wenig ausgereifte Idee.

Ergebnis:

Angesichts der bekenntnissoziologischen Verhältnisse in Berlin mit ca. 360 religiösen Gemeinschaften³ und der rechtstatsächlichen Gegebenheiten im Land ist es praktikabler und angemessener, die Bekenntniserziehung den Bekenntnisgemeinschaften organisatorisch zu überlassen und sie lediglich zweckgebunden finanziell und mit geldwerten Sachleistungen (Unterrichtsräumen etc.) zu unterstützen. Der vormalige Bundesverfassungsrichter Böckenförde hat die Schwäche des staatlichen Bekenntnisunterrichtsmodells klassisch beschrieben: „Natürlich ist Art. 7 GG auf eine gesellschaftliche Wirklichkeit hin konzipiert worden, wo die überwiegende Mehrzahl der schulpflichtigen Kinder einer der christlichen Kirchen angehörte und das Minderheitenproblem nur nach der anderen Seite bestand.“

Essener Gespräche, Bd. 26, S. 101

Wo es nur noch Minderheiten gibt, ist das Unterrichtsbild des Art. 7 Abs. 3 GG überholt. Ein staatlicher Bekenntnisunterricht für ein erweitertes und sich noch erweiterndes Spektrum zu berücksichtigender Bekenntnisgemeinschaften unterschiedlichster Überzeugungen, Herkunft, Größe und Struktur ist nicht mehr organisierbar. Art. 141

³ Vgl. die religionssoziologische Studie von Nils Grübel und Stefan Rademacher (Hrsg.): Religion in Berlin. Ein Handbuch. – Berlin 2003.

GG gibt die Chance, im Gegensatz zu der antiquiert gewordenen Vorschrift zukunftsorientierte Planungen zu verwirklichen.

Für das Land Berlin lässt sich die Rechtslage so zusammenfassen:

- Es ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, den Bekenntnisgemeinschaften *nichtstaatlichen* Bekenntnisunterricht an seinen Schulen zu erlauben und es ist ihm wegen der durch Art. 141 GG territorial beschränkten Geltung von Art. 7 Abs. 3 GG nicht möglich, einen *staatlichen* Bekenntnisunterricht selbst zu erteilen.
- Letztlich entscheidend für die Behandlung religiös-weltanschaulicher Thematik an den öffentlichen Schulen ist das im Wesentlichen mit dem europäischen Recht übereinstimmende Grundgesetz, das mit staatlicher Bekenntnisneutralität und dem Gleichbehandlungsgebot unverrückbare Maßstäbe setzt.
- Zwischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes ist kein Unterschied zu machen und deshalb darf zwischen Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht differenziert werden.
- Die Organisationsart einer Bekenntnisgemeinschaft ist kein taugliches Differenzierungsmerkmal bei der Zulassung zum Bekenntnisunterricht.

C. Stellungnahme zum Entwurf zu einem Schulgesetzänderungsgesetz des Schulsenators Böger vom 11. November 2004

Für den Vorschlag des Schulsenators Böger zu einem neuen § 13 SchulG vom 11.11.2004 ergibt sich auf dem Hintergrund der voranstehenden Überlegungen daraus:

Die Einführung von LER als ordentliches Lehrfach ohne Abmeldemöglichkeit und die Bestimmung seiner Inhalte entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz ist im Hinblick auf die Pluralität der Bekenntnissituation in Berlin zu begrüßen. Dagegen ist ein Wahlpflichtbereich LER/staatlicher Bekenntnisunterricht in Berlin wegen Art. 141 GG nicht möglich. Daher ist der gesamte Vorschlag grundgesetzwidrig. Darüber hinaus bestehen im einzelnen folgende weitere Bedenken:

- Statt ‚Religion‘ sollte korrekterweise stets der Terminus ‚Bekenntnis‘ für sich oder in Zusammensetzungen verwendet werden, damit die Gleichwertigkeit von Religion und Weltanschauung deutlich zum Ausdruck kommt.
- Die Rechtsform einer Bekenntnisgemeinschaft ist für deren rechtliche Fähigkeit, an öffentlichen Schulen Bekenntnisunterricht zu erteilen, unerheblich. Keine Konfession kann gezwungen werden, den Körperschaftsstatus anzustreben, nur um an den öffentlichen Schulen Bekenntnisunterricht erteilen zu können.
- Es kann nicht auf den Zufallsbefund abgestellt werden, ob eine Bekenntnisgemeinschaft bisher schon am Bekenntnisunterricht teilnimmt. Für eine Stichtagregelung fehlt es an einem überzeugenden Anhalt.
- Die Forderung, die Bekenntnisgemeinschaft müsse die Mehrheit derjenigen repräsentieren, die sich zu dem jeweiligen Bekenntnis zugehörig verstehen, wäre ein rechtswidriger Eingriff in das religiöse Selbstverständnis.
- Das Tatbestandsmerkmal „ein Tausendstel der Bevölkerung des Landes Berlin“ ist in der Regel ein Kriterium für die Verleihung von Körperschaftsrechten. In Verbindung mit dem Bekenntnisunterricht war es bisher eher ungebrauchlich. An seiner sachlichen Eignung bestehen Zweifel. Es nimmt Bekenntnisgemeinschaften, die lediglich lokal begrenzt stark sind, die Chancen auf Berücksichtigung und widerspricht der Freiheit und der Gleichheit der Bekenntnisse.
- Dagegen kann eine Mindestschülerzahl als Differenzierungsmerkmal verwendet werden.
- Was eine ‚religiöse Unterweisung‘ im Sinne von § 13 Abs. 6 des Vorschlags ist, wird nicht ersichtlich.

Der Vorschlag ist im Ganzen nicht hinreichend durchdacht und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

München, 18. Januar 2005

Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. Ludwig Renck, Wilramstraße 21, 81669 München